

**MOTION** von Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Mitunterzeichnende  
betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen 836.1 und der Verordnung  
über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer 836.12

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer 836.1  
§ 8, neuer Absatz 4

Für im Ausland lebende Kinder besteht der Zulagenanspruch nur, wenn diese in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist.

2. Verordnung über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer 836.12  
§ 7, neuer Absatz 2

Kinder im Ausland

Der Zulagenansatz für Kinder im Ausland wird nach dem Unterschied zwischen gesetzlichem Mindestansatz und kaufkraftbereinigtem Ansatz berechnet. Die Kinderzulage entspricht:

- a) dem gesetzlichen Mindestansatz, wenn der Kaufkraft-Unterschied weniger als 25 % beträgt
- b) 75 % des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied zwischen 25 und 50% beträgt
- c) 50 % des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 50 und höchstens 75 % beträgt
- d) 25 % des Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 75 % beträgt

Oskar Bachmann

B. Zuppiger  
Dr. U. Betschart  
F. Hess  
P. Abplanalp  
A. Suter

G. Schellenberg  
P. Zweifel  
K. Krebs  
H. Frei  
B. Kuhn

U. Welti  
I. Enderli  
E. Stocker  
Dr. H. Weigold  
A. Schneider-  
Schatz

H.P. Frei  
P. Marti  
L. Styger  
E. Brunner

W. Haderer  
W. Gubser  
W. Schwendimann  
H. Rutschmann

Th. Leuthold  
J. Trachsel  
H. Badertscher  
W. Peter



### Begründung:

Betreffend Neuordnung der zürcherischen Kinderzulagen sind mehrere parlamentarische Vorstösse hängig. Zudem haben verschiedene Kantone ihre diesbezügliche Gesetzgebung geändert (Luzern 1.1.95, St. Gallen 1.1.97). Das St. Galler-Modell, dem die obgenannte Tarifierung entspricht, bringt einen Schritt in die richtige, gerechtere Richtung. In der Zusammenstellung der Staaten mit Sozialversicherungsabkommen ist deren Kaufkraft in % zur Schweiz aufgeführt (neueste Berechnung durch die World Bank, Washington).

Es ist doch unbestreitbar, dass Kindererziehen im Ausland weniger kostet als bei uns. Die Lebenskosten sind weit geringer. Eine rechtsgleiche Behandlung von Eltern und Kindern in der Schweiz und verschiedenen Ländern ist nicht gegeben, wenn man vergleicht, was mit Fr. 150.- in der Schweiz oder z.B. in der Türkei erworben werden kann. Ohne die Berücksichtigung der Kaufkraft wird das Gesetz über die Kinderzulagen pervertiert und lädt geradezu zu Missbrauch ein.

Die Defizite von Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie die Jahresabschlüsse von grossen und kleinen Firmen zeigen, dass die Schweiz nicht mehr das reiche Land der Vergangenheit ist. Es muss überall gespart werden, die Arbeitsplätze sind nicht mehr gesichert, die Arbeitslosenzahlen steigen, die Löhne sinken. Dies alles passt schlecht zu nicht kaufkraftbereinigten Kinderzulagen, die wir ins Ausland schicken. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher berechtigt und dringend. Sie helfen mit, zur Sicherung des Sozialnetzes in der Schweiz, eine optimale Gestaltung der Kinderzulagen-Regelung zu gewährleisten und erhöhen den Willen zu besserer Akzeptanz durch die allein-ausrichtenden Arbeitgeber.